



# HESSISCHER LANDTAG

## Änderungsantrag

19.01.2022  
HHA

### Fraktion der Freien Demokraten

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses Drucksache 20/6873 zu Drucksache 20/6380

Inhalt des Antrags: **Videokonferenzräume in Hessischen Gerichten**

Einzelplan **05** **Hessisches Ministerium der Justiz**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 05 04 Ordentliche Gerichte  
Buchungskreis: 2410

Produktnummer lt. Leistungsplan 3

Bezeichnung lt. Leistungsplan Bereitstellung Rechtsprechungspotenzial Amtsgerichte

**Veränderung**

**von                      um                      auf**

**Leistungsplan:**

	<b>Beträge in 1.000 EUR</b>		
	von	um	auf
<b>Gesamtkosten</b>	395.872,8	+390,0	396.262,8
<b>Eigene Erlöse</b>	3.758,2		3.758,2
<b>Produktabgeltung</b>	392.114,6	+390,0	392.504,6

**Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.**

**Begründung des Änderungsantrags:**

Die Zivilprozessordnung enthält für Zivilprozesse mit § 128a ZPO bereits die rechtliche Grundlage dafür, dass mündliche Verhandlungen ganz oder teilweise im Wege der „Bild- und Tonübertragung“ ohne physische Anwesenheit der Parteien im Gerichtssaal durchgeführt werden können. Im Verwaltungsrecht wird ebendies in § 102a VwGO normiert. Durch die Videoverhandlungen können zeit- und kostenaufwändige Anreisen auswärtiger Verfahrensbeteiligter vermieden werden. Aufgrund des gegenüber der Präsenzverhandlung kürzeren Zeitfensters ermöglicht die Videoverhandlung auch eine höhere Flexibilität bei der Terminierung und fördert damit eine effiziente Verfahrensführung in Zivil- und Verwaltungssachen. So können Rechtsanwälte oder gerichtlich bestellte Sachverständige per Videokonferenz (z.B. aus dem eigenen Büro heraus) an der Verhandlung teilnehmen. Auch die Vernehmung ortsabwesender Zeugen ist grundsätzlich auf diese Weise möglich. Dabei sind für alle Teilnehmer der Videokonferenz sämtliche übrigen Verfahrensbeteiligten, einschließlich des Gerichts, zu jeder Zeit hör- und sichtbar. Da das Ton- und Bildsignal sämtlicher Konferenzteilnehmer über einen Bildschirm im Sitzungssaal des Gerichts in Echtzeit wiedergegeben werden kann, kann auch die interessierte Öffentlichkeit den Verhandlungsverlauf vom Gerichtssaal aus verfolgen. Hiermit wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit gem. § 169 GVG Rechnung getragen. Der Entfall der Notwendigkeit, dass die Prozessbeteiligten (Anwälte, persönlich geladene Parteien, Zeugen, Sachverständige) persönlich zu erscheinen haben, erleichtert den Gerichten die Terminierung und trägt so zur Verfahrensbeschleunigung bei. Allerdings wird dieses Instrument vielfach noch nicht genutzt. Dies ist mitunter darauf zurückzuführen, dass noch längst nicht an allen Zivil- und Verwaltungsgerichten in Hessen die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden. Bislang gibt es nur unzureichend mobile Videokonferenzanlagen an den hessischen Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten. Mancherorts steht auch heute – Monate nach Beginn der Pandemie – noch immer kein entsprechender Raum zu Verfügung. Eine flächendeckende Versorgung ist jedoch notwendig. Gerade während der Corona-Pandemie wurde deutlich, wie dringend notwendig die Schaffung von entsprechenden technischen Möglichkeiten ist. Es muss sichergestellt werden, dass auch während der Dauer einer Pandemie jeder Bürger zu seinem Recht kommt, ohne dass er oder sein Rechtsbeistand Risiken für seine Gesundheit in Kauf nehmen müssen. Im Zuge der Effektivität des Rechtsschutzes muss sichergestellt werden, dass sich die Bürger auch in Krisenzeiten auf den Rechtsstaat verlassen können.

Wiesbaden, 18.01.2022

Für die Fraktion  
der Freien Demokraten  
Der Fraktionsvorsitzende:

**René Rock**